

9 Ca 2259/25



**ARBEITSGERICHT DORTMUND
BESCHLUSS**

In dem Rechtsstreit

Schwerte

Gläubiger

Prozessbevollmächtigter

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstr. 20, 44135 Dortmund

g e g e n

GmbH vertreten durch den Geschäftsführer
Schwerte

Schuldnerin

Prozessbevollmächtigte

PartG
Neuss

ergeht folgender Beschluss:

Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens trägt die Schuldnerin.

Gründe

I.

Die Parteien stritten im vorliegenden Verfahren zunächst über die Wirksamkeit einer Kündigung. Mit Vergleich vom 01.09.2025 verpflichtete sich die Schuldnerin u.a., dem Gläubiger ein qualifiziertes Arbeitszeugnis auf Geschäftspapier zu erteilen und zu übersenden. Die Schuldnerin stellte dem Gläubiger sodann Entwürfe bzw. den Form-

...

vorschriften nicht entsprechende Zeugnisse zur Verfügung. Eine Erfüllung der Verpflichtung aus dem Vergleich erfolgte zunächst nicht.

Der Gläubiger leitete sodann mit Schriftsatz vom 24.11.2025 das Zwangsvollstreckungsverfahren ein und beantragte die Festsetzung eines Zwangsgeldes. Dieser Antrag wurde der Schuldnerin am 26.11.2025 zugestellt. Mit Schreiben vom 02.12.2025 übersendete die Schuldnerin an das Gericht eine Kopie eines Zeugnisses vom 30.06.2025 und teilte mit, dass dieses am 02.12.2025 dem Gläubiger durch Einschreiben zugegangen sei. Mit Schriftsatz vom 04.12.2025 erklärte der Gläubiger das Zwangsvollstreckungsverfahren für erledigt. Mit Schreiben vom 10.12.2025 schloss sich die Schuldnerin der Erledigungserklärung an.

II.

Die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind der Schuldnerin aufzuerlegen.

Die Parteien haben das Zwangsvollstreckungsverfahren übereinstimmend für erledigt erklärt. Über die Kosten ist daher nach billigem Ermessen zu entscheiden. Nach billigem Ermessen sind die Kosten der Schuldnerin aufzuerlegen.

Nach § 891 S. 3 ZPO gelten für die Kostenentscheidung in Zwangsvollstreckungssachen die §§ 91 bis 93, 95 bis 100, 106, 107 ZPO entsprechend. Nach § 91a Abs. 1 S. 1 ZPO entscheidet das Gericht bei übereinstimmender Erledigungserklärung über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

Das Gericht ist auch bei einer Entscheidung nach § 91a ZPO an die allgemeinen Regeln des Kostenrechts gebunden. Daher hat nach billigem Ermessen derjenige die Kosten zu tragen, dem sie bei Fortführung des Verfahrens ohne Eintritt der Erledigung nach §§ 91 bis 97, 100, 101 ZPO hätten auferlegt werden müssen. Die Schuldnerin wäre im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens unterlegen gewesen. Die Voraussetzungen für das Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 750 Abs. 1 ZPO (Titel, Klausel, Zustellung) lagen vor. Die Schuldnerin war ihrer Verpflichtung aus dem Vergleich vom 01.09.2025 zur Erteilung eines qualifizierten Arbeitszeugnisses zunächst nicht nachgekommen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann von der Schuldnerin **sofortige Beschwerde** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Für die Gläubigerin ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44047 Dortmund, Fax: 0231 5415-519 oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm, Fax: 02381 891-283 eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder in elektronischer Form eingelegt oder zu Protokoll der Geschäftsstellen erklärt werden.

Die elektronische Form wird durch ein elektronisches Dokument gewahrt. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c ArbGG nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) v. 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Nähere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.

Dortmund, den 11.12.2025

Die Vorsitzende der 9. Kammer

.....
Richterin am Arbeitsgericht